



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für internationalen Handel

2012/0027(COD)

11.10.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für internationalen Handel

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (Neufassung) (COM(2012)0064 – C7-0045/2012 – 2012/0027(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Cristiana Muscardini

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Verfasserin der Stellungnahme

ist der Auffassung, dass es zur Erleichterung des Integrationsprozesses der EU, zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit zwischen den Zollbehörden und den Importeuren in Drittländern, zur Bekämpfung des illegalen Handels mit gefälschten Waren sowie zum Schutz der europäischen Verbraucher von grundlegender Bedeutung ist, den Zollkodex der Europäischen Union zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Zollverfahren harmonisiert, vereinfacht und in allen Mitgliedstaaten vereinheitlicht werden können, und um den freien Warenverkehr zu gewährleisten;

bringt einige Bedenken zum Ausdruck, auf die bereits in der Stellungnahme zur Modernisierung der Zollverfahren, die im Oktober 2011 angenommen wurde, hingewiesen worden war und die durch den Zollkodex der Europäischen Union in der von der Kommission vorgelegten Form nicht behoben werden;

ist daher der Ansicht, dass der Kommissionsvorschlag nicht in die richtige Richtung geht: der Vorschlag stellt keine weitere Rationalisierung und Harmonisierung der Zollverfahren sicher, vielmehr schafft er offensichtlich sogar einige der Vereinfachungen, die bereits im modernisierten Zollkodex festgelegt wurden, ab, indem eine Reihe von möglichen Ausnahmen von den Grundsätzen und Praktiken – wie in Bezug auf die Datenaustausch-Systeme – vorgeschlagen wird, die dem Ziel eines einheitlichen Zollumfelds zuwiderlaufen;

bedauert den Beschluss betreffend die Verschiebung des Anwendungszeitpunkts für den neuen Zollkodex bis zum 31. Dezember 2020 und somit die weitere Verzögerung bei der tatsächlichen Einführung der neuen Zoll-Informatiksysteme in den Mitgliedstaaten;

schlägt im Hinblick auf die Schaffung eines einheitlichen europäischen Zollsystems die Einrichtung – auf Versuchsbasis – einer europäischen Task Force für Soforteinsätze vor, die die Arbeit der Zollbehörden an den Außengrenzen der EU unterstützt, sowie einer öffentlichen Datenbank über die von den Zollbehörden beschlagnahmten gefährlichen Güter; fordert den Rat daher auf, die Schaffung neuer Systeme zu unterstützen, mit denen der Warenursprung ermittelt werden kann, und die Rückverfolgbarkeit der Waren zu gewährleisten;

fordert die Kommission auf, an Artikel 53 des Zollkodex der Gemeinschaft festzuhalten, sodass als Warenursprung weiterhin der Ort gilt, an dem die Waren der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden; betont gleichzeitig, dass von den zuständigen Behörden von Drittländern ausgestellte Ausfuhrbescheinigungen für nichtpräferenziellen Ursprung auch in Zukunft von der EU anerkannt werden müssen; betont, dass jede Änderung des Status quo den Unternehmen Verwaltungsverfahren auflastet und die laufenden Harmonisierungsbemühungen auf WTO-Ebene untergraben würde;

ist der Ansicht, dass die rasche Einführung von Modernisierungsmaßnahmen, wie die Vereinfachung des Zollrechts und die Schaffung interoperabler EDV-gestützter Zollsysteme

in allen Zollbehörden der EU, sowie eine stärkere Koordinierung der Tätigkeiten der Steuerpolizei im Bereich der Prävention und Strafverfolgung auf europäischer Ebene notwendig sind; bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass der Zollkodex die zentrale Bedeutung der Abschaffung der Zollerklärungen im Hinblick auf die Erleichterung des Handels unterstreichen wird;

stellt fest, dass es zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit einer aus 27 +1 Mitgliedstaaten bestehenden Union der Festlegung eines gemeinsamen Bündels verbindlicher physischer Warenkontrollen bedarf, die für alle verschiedenen Eingangsstellen (Häfen, Flughäfen, Straßen) der EU gelten;

fordert die vollständige Harmonisierung in Bezug auf die Erhebung der Mehrwertsteuer auf eingeführte Waren, die Öffnungszeiten der Zolldienststellen sowie die Gebühren und Strafen für die Nichteinhaltung des Zollkodex der Europäischen Union, da bestehende Unterschiede in den Mitgliedstaaten zu Handelsverzerrungen führen;

betont, wie wichtig die kohärente Verwaltung der Außengrenzen der Europäischen Union ist; wiederholt den Appell an die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Zollkontrollsysteme einerseits und die Sanktionen andererseits stärker zu harmonisieren; fordert die Einführung gemeinsamer Operationsplattformen der Mitgliedstaaten und der Kommission und weist mit Nachdruck darauf hin, dass eine angemessene Ausbildung der Zollbeamten und Wirtschaftsbeteiligten gewährleistet werden muss, um die einheitliche Anwendung der Vorschriften der Union sicherzustellen;

erinnert daran, dass es in Bezug auf die Einheitlichkeit der Kontrollen und die gegenseitige Anerkennung wichtig ist, die Gleichbehandlung der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) innerhalb des gesamten Zollgebiets der Gemeinschaft zu gewährleisten; bringt ihre Besorgnis über die Anwendung delegierter Rechtsakte zur Regelung der Aktivitäten der AEO zum Ausdruck;

fordert die Kommission auf, im Rahmen des neuen Zollkodex strengere Anforderungen für die Bereitstellung von Zollvertretungsdiensten der Europäischen Union vorzusehen und damit zur Erhöhung des Grades der Professionalität und Verantwortlichkeit dieser Vermittler beizutragen und klare Vorschriften für die Beziehungen zwischen Zollagenten und Spediteuren vorzugeben, um die Zollagenten zu Multiplikatoren für kleine und mittlere Importeure umzufunktionieren, die nicht in der Lage sind, ähnlich wie die europäischen AEO Programme zur Sicherstellung der Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften zu implementieren;

begrüßt die Aktivierung des Kooperationsabkommens über die gegenseitige Anerkennung der AEO zwischen der Europäischen Union und Japan; ermuntert die Kommission, analoge Abkommen mit anderen wichtigen Partnern – unter uneingeschränkter Wahrung der Rolle des Parlaments – auszuhandeln und dieses Element in die Verhandlungen über bilaterale Handelsabkommen aufzunehmen; unterstreicht, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit im Zollbereich mit Russland und den Ländern der östlichen und der Mittelmeer-Partnerschaft zu verstärken;

ermuntert die Kommission, multilaterale Kooperations- und Koordinationspläne innerhalb der Weltzollorganisation zu entwickeln, um gemeinsame Normen und Regeln für Zollverfahren

festzulegen;

ist der Ansicht, dass ein Abkommen über Handelserleichterungen im Rahmen der Doha-Runde den Mitgliedern der Welthandelsorganisation – insbesondere aufgrund der Stärkung der Rechtsgrundlage und durch die Verringerung der Geschäftskosten – zugute kommen würde; appelliert daher an die Kommission, den Abschluss eines solchen Abkommens im Hinblick auf die Ministerkonferenz im Dezember dieses Jahres ihrerseits voranzutreiben;

betont, dass es wichtig ist, dafür zu sorgen, dass von Drittstaaten durchgeführte legale Zollkontrollen auf keinen Fall dazu eingesetzt werden, de facto neue nichttarifäre Handelshemmnisse für Waren aus der EU zu schaffen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung gewährleisten zu können, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in folgenden Bereichen übertragen werden: Annahme eines Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Einführung elektronischer Systeme innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung; Beschlüsse, die es einem oder mehreren Mitgliedstaaten ermöglichen, Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Daten zu nutzen, die nicht Mittel der elektronischen Datenverarbeitung sind; Beschlüsse, mit denen den Mitgliedstaaten genehmigt wird, Vereinfachungen bei der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung zu prüfen; Beschlüsse, mit denen die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, eine

Geänderter Text

(4) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung gewährleisten zu können, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in folgenden Bereichen übertragen werden: Annahme eines Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Einführung elektronischer Systeme innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung; Beschlüsse, die es einem oder mehreren Mitgliedstaaten ermöglichen, Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Daten zu nutzen, die nicht Mittel der elektronischen Datenverarbeitung sind; Beschlüsse, mit denen den Mitgliedstaaten genehmigt wird, Vereinfachungen bei der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung zu prüfen; Beschlüsse, mit denen die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, eine

Entscheidung zu erlassen, zurückzunehmen, zu ändern oder zu widerrufen; gemeinsame Risikokriterien und Standards, Kontrollmaßnahmen und vorrangige Kontrollbereiche; Verwaltung der Zollkontingente und Zollplafonds und Verwaltung der Überwachung bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr von Waren; Bestimmung der zolltariflichen Einreihung von Waren; vorübergehende Abweichung von den Präferenzursprungsregeln bei Waren, für die Präferenzmaßnahmen gelten, die von der Europäischen Union einseitig getroffen wurden; Bestimmung des Ursprungs von Waren; vorübergehende Verbote in Bezug auf die Nutzung von Gesamtbürgschaften; Amtshilfe zwischen den Zollbehörden im Fall des Entstehens einer Zollschuld; Beschlüsse über die Erstattung oder den Erlass eines Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags; offizielle Öffnungszeiten der Zollstellen; sind Waren einer Sendung in verschiedene Unterpositionen des Zolltarifs einzureihen, Bestimmung der Unterposition des Zolltarifs für die Waren, für die die höchste Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbelastung gilt; Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

Entscheidung zu erlassen, zurückzunehmen, zu ändern oder zu widerrufen; gemeinsame Risikokriterien und Standards, Kontrollmaßnahmen und vorrangige Kontrollbereiche; Verwaltung der Zollkontingente und Zollplafonds und Verwaltung der Überwachung bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr von Waren; Bestimmung der zolltariflichen Einreihung von Waren **und Schaffung einheitlicher Systeme für die Erhebung der Zollabgaben in allen Mitgliedstaaten**; vorübergehende Abweichung von den Präferenzursprungsregeln bei Waren, für die Präferenzmaßnahmen gelten, die von der Europäischen Union einseitig getroffen wurden; Bestimmung des Ursprungs **und Rückverfolgbarkeit** von Waren **aus Drittländern**; vorübergehende Verbote in Bezug auf die Nutzung von Gesamtbürgschaften; Amtshilfe zwischen den Zollbehörden im Fall des Entstehens einer Zollschuld; Beschlüsse über die Erstattung oder den Erlass eines Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags; offizielle Öffnungszeiten der Zollstellen; sind Waren einer Sendung in verschiedene Unterpositionen des Zolltarifs einzureihen, Bestimmung der Unterposition des Zolltarifs für die Waren, für die die höchste Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbelastung gilt; Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

Begründung

Es ist für den Schutz der Verbraucher und für die Produktion der Europäischen Union von wesentlicher Bedeutung, der Kommission die Möglichkeit zu geben, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rückverfolgbarkeit und dem Ursprung der Waren, die aus

Drittländern in das Zollgebiet der EU kommen, zu treffen, wie Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Fälschungen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Bei der weiteren Modernisierung der zollrechtlichen Vorschriften der EU sollten die Ansichten der Wirtschaftsteilnehmer gebührend berücksichtigt werden, um eine wirksame Vereinfachung der Verwaltungsverfahren zu gewährleisten.

Begründung

Die Konsultation der Wirtschaftsbeteiligten im Zuge einer künftigen Reform des Zollkodex der EU ist eines der wesentlichen Elemente, das zu einer effizienten Vereinfachung der Zollverfahren führt.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Zur Erleichterung der ***Geschäftsabläufe*** sollte weiterhin jeder das Recht haben, für den Verkehr mit den Zollbehörden einen Vertreter zu ernennen. Es sollte jedoch nicht mehr möglich sein, dieses Vertretungsrecht durch ein von einem Mitgliedstaat erlassenes Gesetz vorzubehalten. Ferner sollte ein Zollvertreter, der die Kriterien für die Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten erfüllt, befugt sein, seine Dienste in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er ansässig

(18) Zur Erleichterung der ***Abwicklung von Geschäftsabschlüssen*** sollte weiterhin jeder das Recht haben, für den Verkehr mit den Zollbehörden einen Vertreter zu ernennen. Es sollte jedoch nicht mehr möglich sein, dieses Vertretungsrecht durch ein von einem Mitgliedstaat erlassenes Gesetz vorzubehalten. ***Harmonisierte EU-Vorschriften sollten daher für Zollvertreter, die im Binnenmarkt tätig sind, festgelegt werden.*** Ferner sollte ein Zollvertreter, der die Kriterien für die Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten

ist, zu erbringen.

erfüllt, befugt sein, seine Dienste in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er ansässig ist, zu erbringen, **sofern er spezifische, auf Unionsebene harmonisierte Kriterien erfüllt und somit die einheitlichen Systeme für die Erhebung der Zollabgaben in den verschiedenen Zollbehörden der EU nutzen kann.**

Begründung

Wenn die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und die Vertreter der Zollbehörden befugt sind, Dienste in allen Mitgliedstaaten zu erbringen, sollte sichergestellt sein, dass einheitliche Systeme für die Erhebung der Zollabgaben in den verschiedenen Zollbehörden zur Verfügung stehen, um die Zolldienste in der EU zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Um die Einheitlichkeit der für Zollvertreter geltenden Regelungen in der EU27 zu gewährleisten und um mögliche langfristige Verzerrungen auf dem Binnenmarkt zu verhindern, sollten diese Regelungen auf EU-Ebene festgelegt werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Gesetzestreue und vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte sollten von internationalen Übereinkünften profitieren, die die gegenseitige Anerkennung des Status „zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ vorsehen.

Begründung

Der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten sollte eine der Prioritäten bei den laufenden Handelsverhandlungen darstellen, insbesondere bei den Verhandlungen über tiefgehende und umfangreiche Handelsabkommen zwischen der EU und Drittländern.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Um eine einheitliche und gleiche Behandlung der Beteiligten im Rahmen von Zollkontrollen und -förmlichkeiten sicherzustellen, **sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte in Bezug** auf die Festlegung der Bedingungen für die Zollvertretung und die von den Zollbehörden getroffenen Entscheidungen, einschließlich der Bedingungen im Zusammenhang mit zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und verbindlichen Informationen, sowie für die bei Handgepäck und aufgegebenen Gepäck durchzuführenden Kontrollen und Förmlichkeiten **zu erlassen**.

Geänderter Text

(25) Um eine einheitliche und gleiche Behandlung der Beteiligten im Rahmen von Zollkontrollen und -förmlichkeiten sicherzustellen, **sollten Beschlüsse im Hinblick** auf die Festlegung der Bedingungen für die Zollvertretung und die von den Zollbehörden getroffenen Entscheidungen, einschließlich der Bedingungen im Zusammenhang mit zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und verbindlichen Informationen, sowie für die bei Handgepäck und aufgegebenen Gepäck durchzuführenden Kontrollen und Förmlichkeiten **im Rahmen von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 des Vertrags angenommen werden**.

Begründung

All the above activities (customs representation, decisions taken by the customs authorities, AEO, binding information, controls and formalities to be carried out on cabin baggage and hold baggage) have an impact, direct or indirect, on the financial interests of the European Union and Member States. In the case of customs representation, it is self-evident that customs representatives, having the responsibility to calculate in the customs declaration the correct amount of duties and of other levies to be paid to Customs, can potentially cause with their activity a prejudice to the budget of the EU Member States. It is essential therefore to involve the EU Member States, represented in the various comitology committees, in any decision concerning the conditions relating to customs representation. To assure an effective participation of Member States to the process of adoption of the implementing acts, is opportune to adopt the examination procedure referred to in Article 244(4).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission kann in ausreichend begründeten Ausnahmefällen Beschlüsse

erlassen, die es einem oder mehreren Mitgliedstaaten ermöglichen, im Rahmen einer vorübergehenden Abweichung von Artikel 1 Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Daten zu nutzen, die nicht Mittel der elektronischen Datenverarbeitung sind.

Begründung

Die Einheitlichkeit der Regelungen, die dem Zollkodex der EU zugrunde liegen, sollte die allgemeine Regel sein. Jede Abweichung davon sollte eine Ausnahme darstellen sowie ausreichend begründet und zeitlich begrenzt sein, um permanente Verzerrungen des Binnenmarktes zu vermeiden.

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Kommission kann Beschlüsse erlassen, die es einem oder mehreren Mitgliedstaaten ermöglichen, abweichend von Artikel 1 Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Daten zu nutzen, die nicht Mittel der elektronischen Datenverarbeitung sind.

entfällt

Begründung

Für die Wirtschaft und für den Harmonisierungsprozess ist es von grundlegender Bedeutung, dass der Zollkodex der Union ohne Ausnahme in derselben Art und Weise in allen 27 Mitgliedstaaten umgesetzt und angewendet wird.

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten können in Übereinstimmung mit dem EU-Recht die Bedingungen aufstellen, unter denen ein Zollvertreter Dienstleistungen im

(3) Die Mitgliedstaaten können in Übereinstimmung mit dem EU-Recht die Bedingungen aufstellen, unter denen ein Zollvertreter Dienstleistungen im

Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, erbringen kann. Unbeschadet der Anwendung weniger strenger Kriterien durch den betroffenen Mitgliedstaat kann jedoch ein Zollvertreter, der die Kriterien nach Artikel 22 Buchstaben a bis d erfüllt, diese Dienste in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, erbringen.

Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, erbringen kann. ***Auf dem Territorium der EU muss ein Zollvertreter ansässig sein. Um Zolldienste in einem anderen als dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, erbringen zu können, muss der Zollvertreter über eine Genehmigung verfügen, die von der zuständigen Zollbehörde aufgrund einheitlicher, auf dem gesamten Territorium der Union anwendbarer Kriterien erteilt wird und in allen Mitgliedstaaten gilt.***

Begründung

The customs representative should not be confused with the AEO. These two figures need to be kept separated, since they have different nature and aims (the AEO is a status, the customs representative a working activity, that in certain EU Member States is regulated as a profession). Accordingly, the possibility for a customs representative to provide customs services in a Member State other than the one where he is established, should be based on separate criteria, different from those referred to the AEO, highlighting specific requirements in terms of reliability, competence and experience. The necessity to introduce common criteria at EU level for the provision of customs representation services in member States other than the one where the customs representative is established, aims to avoid that Member States will create excessive obstacles or different degrees of difficulty in obtaining the above authorisation. This solution, among other things, reflects the point n. 34. of the Report of the European Parliament of 25 November 2011 on modernisation of customs (2011/2083(INI)), that “Calls on the Commission to include in the MCC more rigorous requirements for the provision of the EU’s customs representation services, helping to increase the level of professionalism and ownership on the part of these intermediaries and laying down clear rules to guide relations between customs agents and forwarding undertakings, so as to change the role of the agents to that of consolidators for small and medium-sized importers that do not have the capacity to implement customs compliance programmes similar to those of European AEOs”.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, ***delegierte Rechtsakte*** gemäß **Artikel 243** zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, gemäß ***dem Prüfverfahren nach Artikel 244 Absatz 4 Durchführungsrechtsakte*** zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

- a) die Fälle, in denen auf die in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannte Anforderung verzichtet wird;
- b) die **Regeln zur Übertragung und zum Nachweis der in Artikel 18 Absatz 3 genannten Befugnis**;
- c) die Fälle, in denen der in Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannte Nachweis von den Zollbehörden nicht verlangt wird.

- a) die Fälle, in denen auf die in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannte Anforderung verzichtet wird;
- b) die **in Artikel 18 Absatz 3 genannten Kriterien**;
- c) die Fälle, in denen der in Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannte Nachweis von den Zollbehörden nicht verlangt wird.

Begründung

All the above activities (customs representation, decisions taken by the customs authorities, AEO, binding information, controls and formalities to be carried out on cabin baggage and hold baggage) have an impact, direct or indirect, on the financial interests of the European Union and Member States. In the case of customs representation, it is self-evident that customs representatives, having the responsibility to calculate in the customs declaration the correct amount of duties and of other levies to be paid to Customs, can potentially cause with their activity a prejudice to the budget of the EU Member States. It is essential therefore to involve the EU Member States, represented in the various comitology committees, in any decision concerning the conditions relating to customs representation. To assure an effective participation of Member States to the process of adoption of the implementing acts, is opportune to adopt the examination procedure referred to in Article 244(4).

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Befugnisübertragung

entfällt

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen insbesondere Folgendes festgelegt wird:

- a) die Regeln für das Verfahren, nach dem die in Artikel 24 genannten Entscheidungen getroffen werden;***
- b) die Fälle, in denen dem Antragsteller keine Möglichkeit zu einer Stellungnahme gemäß Artikel 24 Artikel 4 Unterabsatz 1 gegeben wird;***
- c) die Regeln für die Überwachung,***

**Neubewertung und Aussetzung von
Entscheidungen gemäß Artikel 24
Absatz 8.**

Begründung

Das sind grundlegende Aspekte des EU-Zollkodex, die im Basisrechtsakt geregelt werden sollten und nicht nur auf dem Wege delegierter Rechtsakte.

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Ein Ursprungsnachweis kann in der Europäischen Union ausgestellt werden, **wenn dies für Zwecke des Handels erforderlich ist.**

Geänderter Text

3. Ein Ursprungsnachweis kann in der Europäischen Union **unter der Bedingung** ausgestellt werden, **dass urkundliche Nachweise über den Ursprung vorgelegt werden.**

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59**

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann Maßnahmen zur Bestimmung des Warenursprungs erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission kann Maßnahmen zur Bestimmung des Warenursprungs **und betreffend die Rückverfolgbarkeit** erlassen.

Begründung

Es ist für den Schutz der Verbraucher und für die Produktion der Europäischen Union von wesentlicher Bedeutung, der Kommission die Möglichkeit zu geben, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rückverfolgbarkeit und dem Ursprung der Waren, die aus Drittländern in das Zollgebiet der EU kommen, zu treffen, wie Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Fälschungen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 77 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Wurde **die** Sicherheitsleistung nicht freigegeben, so kann sie ferner — im Rahmen des gesicherten Betrags — zur Erhebung von infolge einer nachträglichen Kontrolle zu zahlenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträgen und sonstigen Abgaben verwendet werden.

Geänderter Text

Wurde **eine einzige** Sicherheitsleistung nicht freigegeben, so kann sie ferner — im Rahmen des gesicherten Betrags — zur Erhebung von infolge einer nachträglichen Kontrolle zu zahlenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträgen und sonstigen Abgaben verwendet werden.

Begründung

This provision could be interpreted by certain Customs administrations in the sense that the release of a comprehensive guarantee (i.e. a guarantee covering more customs operations), can be blocked for an undetermined period, each time a post-release control can potentially be carried out on cleared goods. The main characteristic of the comprehensive guarantees is that these are renewed automatically by insurance companies, on their date of expiry, for a further period of one or more years, unless a notice of cancellation is expressly given by the operator. According to the above paragraph, customs administrations could oppose to the release of the guarantee, obliging operators to left them indefinitely open, up to completion of post-release controls. In this case, the additional costs due to the extension of the length of the guarantee would be on the operator's charge, so compromising their competitiveness. Moreover, this solution can be a deterrent the use of the scheme of the comprehensive guarantee, which is commonly recognized as an important trade facilitation tool, inducing operators to use exclusively single guarantees.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 181 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Es wird davon ausgegangen, dass ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für Zollvereinfachungen die Voraussetzung gemäß Buchstabe b erfüllt, **sofern der Tätigkeit, die das besondere Verfahren betrifft, bei der Erteilung der Bewilligung Rechnung getragen wurde.**

Geänderter Text

Unbeschadet der zusätzlichen besonderen Bedingungen für das jeweilige Verfahren wird davon ausgegangen, dass ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für Zollvereinfachungen die Voraussetzung gemäß Buchstabe b **dieses Absatzes** erfüllt.

Begründung

Bei zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten sollte immer davon ausgegangen werden, dass sie die vorausgesetzten Kriterien erfüllen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 196 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Zollbehörden können einer Person auf Antrag gestatten, Vereinfachungen bei der Überführung von Waren in den EU-Versand sowie bei der Beendung des Verfahrens anzuwenden.

Geänderter Text

4. Die Zollbehörden können einer Person auf Antrag gestatten, Vereinfachungen bei der Überführung von Waren in den EU-Versand sowie bei der Beendung des Verfahrens anzuwenden, **dies schließt auch die Verwendung eines Manifests mit ein, das über Datenübertragungssysteme als Versandanmeldung von einer Fluggesellschaft oder einem Schifffahrtsunternehmen übermittelt wird, die bzw. das eine wesentliche Zahl von Flügen oder Fahrten zwischen den Mitgliedstaaten durchführt.**

Begründung

Die Verwendung elektronischer Manifeste entspricht in vollem Umfang den Anforderungen im Hinblick auf eine elektronische Anmeldung und Vorlage; sie steht völlig in Einklang mit dem Konzept der Anmeldung mittels Anschreibung in der Buchführung, das einen der Eckpfeiler des Modernisierten Zollkodex darstellt. Die Aufnahme dieser Bewegungen in die „Neuen EDV-gestützten Versandverfahren“ (NCTS) – ob es sich nun um gekürzte Datensätze handelt oder nicht – würde weder dem Handel noch dem Zoll Vorteile bringen und der Wirtschaft in der EU zusätzliche Kosten aufbürden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 233 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Auf Antrag können die Zollbehörden einer Person die Bewilligung einräumen, hinsichtlich der Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren und hinsichtlich

*des Endes dieses Verfahrens
Zollvereinfachungen zu nutzen.*

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 234

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen **die Fälle** festgelegt **werden**, in denen die Ausfuhrförmlichkeiten gemäß Artikel 233 Absatz 3 gelten.

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 243 zu erlassen, in denen **insbesondere Folgendes** festgelegt **wird**:

- a) die Bestimmungen für das Ausfuhrverfahren;**
- b) die Fälle**, in denen die Ausfuhrförmlichkeiten gemäß Artikel 233 Absatz 3 gelten;
- c) die Regeln für die Erteilung der Bewilligung gemäß Artikel 233 Absatz 4.**

Begründung

Die Beibehaltung einheitlicher Ausfuhrbestimmungen in der gesamten EU ist sowohl für Expressdienste wie auch für die Wirtschaft in der EU insgesamt von wesentlicher Bedeutung. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Regeln des Ausfuhrverfahrens oder seiner Vereinfachung von der Ermächtigung in Artikel 232 und 234 des Kommissionsvorschlags erfasst sind.

VERFAHREN

Titel	Zollkodex der Europäischen Union (Neufassung)	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2012)0064 – C7-0045/2012 – 2012/0027(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 13.3.2012	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 13.3.2012	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Cristiana Muscardini 26.3.2012	
Prüfung im Ausschuss	21.6.2012	18.9.2012
Datum der Annahme	11.10.2012	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 26 –: 0 0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	William (The Earl of) Dartmouth, Maria Badia i Cutchet, Nora Berra, David Campbell Bannerman, Daniel Caspary, María Auxiliadora Correa Zamora, Christofer Fjellner, Yannick Jadot, Metin Kazak, Franziska Keller, Bernd Lange, David Martin, Vital Moreira, Paul Murphy, Cristiana Muscardini, Niccolò Rinaldi, Helmut Scholz, Peter Šťastný, Robert Sturdy, Henri Weber, Paweł Zalewski	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Josefa Andrés Barea, George Sabin Cutaş, Jörg Leichtfried, Marietje Schaake, Jarosław Leszek Wałęsa	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Evžen Tošenovský	